

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 15/2020

2020
15

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 23.09.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251, 48303 Senden, Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 49	145
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden	
Lfd.Nr. 50	150
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Senden am 13.09.2020	
Lfd.Nr. 51	151
Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Gemeinde Senden am 13.09.2020	

Lfd.Nr. 49

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 19.10.2020 bis zum 06.04.2021** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen

Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2021 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 04.04.2021 und 05.04.2021, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 14. September 2020

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 50

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Senden am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	16.655
Wähler/innen	10.121
Ungültige Stimmen	135
Gültige Stimmen	9.986

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Täger, Sebastian 1972 Einzelbewerber	48308 Senden s.taeger@mail.de / -	8.492/1.494 (Ja/Nein)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten für den/dieBewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Senden, den 21.09.2020

Wahlleiter



Gilleßen

Lfd.Nr. 51

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Gemeinde Senden am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	16.655
Wähler/innen	10.132
Ungültige Stimmen	180
Gültige Stimmen	9.952

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	4529	45,51
SPD	1438	14,45
GRÜNE	2240	22,51
UWG Senden	1044	10,49
FDP	701	7,04
Insgesamt	9952	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts-jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
001	Jacobs, Georg, CDU	1958	48308 Senden office.georg.jacobs@gmail.com / -
002	Dr. Hengster- mann, Axel, CDU	1978	48308 Senden axelhengstermann@gmx.de / -
003	Schulze Mönking, Josef, CDU	1957	48308 Senden schulze-moenking@gmx.de / -
004	Kratt, Heinz, CDU	1951	48308 Senden heinz.kratt@gmx.de / -
005	Rieger, Ludger, CDU	1959	48308 Senden ludger@riegerweb.de / -
006	Sandbaumhüter, Marc, CDU	1973	48308 Senden marc.termin@googlemail.com / -
007	Molitor, Sandra, CDU	1979	48308 Senden sandra@de-jong.de / -
008	Hageney, Tho- mas, UWG Sen- den	1966	48308 Senden tomhag@web.de / -
009	Smodis, Sonja, CDU	1964	48308 Senden sonsmodis@gmail.com / -
010	Vogdt, Gaby, CDU	1967	48308 Senden g.vogdt@immobilius.de / -
011	Schupp, Barbara, CDU	1969	48308 Senden b-schupp@web.de / -
012	Treckmann, Hart- wig, CDU	1966	48308 Senden treckmann@gisme.de / -
013	Aundrup, Bernd, CDU	1960	48308 Senden mbaundrup@gmx.de / -
014	Mondwurf, Gün- ter, CDU	1956	48308 Senden guenter.mondwurf@gmx.de / -
015	Wieging, Roland, CDU	1984	48308 Senden roland.wieging@gmx.de / -
016	Weppelmann, Sascha, CDU	1979	48308 Senden weppelmann@yahoo.de / -
017	Alfs, Patrick, CDU	1975	48308 Senden patrick.alfs@web.de / -

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
SPD	Peltzer, Achim Reservelistenplatz 1	1959	48308 Senden achim.peltzer@gmail.com / -
SPD	Janning, Ludger Reservelistenplatz 2	1961	48308 Senden l.janning@t-online.de / -
SPD	Lonz, Lambert Reservelistenplatz 3	1954	48308 Senden Lonz.senden@t-online.de / -
SPD	Schöning, Ludger Reservelistenplatz 4	1961	48308 Senden luschoe@yahoo.de / -
SPD	Klingelhöfer, Jan-Peter Reservelistenplatz 5	1985	48308 Senden jpklingelhoeferspd@gmx.de / -
GRÜNE	Maaß, Sandra Michaela Reservelistenplatz 1	1970	48308 Senden maasssandra@web.de / -
GRÜNE	Wiederkehr, Rolf Herbert Reservelistenplatz 2	1953	48308 Senden rolf.wiederkehr@gmx.de / -
GRÜNE	Scholz, Bettina Reservelistenplatz 3	1965	48308 Senden mail.bettina_scholz@web.de / -
GRÜNE	Dropmann, Wolfgang Hans-Jochen Reservelistenplatz 4	1953	48308 Senden wolf-drop@gmx.de / -


GRÜNE	Dr. Stauch, Evelyn Andrea Reservelistenplatz 5	1957	48308 Senden evelyn.stauch@t-online.de / -
GRÜNE	Hillringhaus, Helmut Reservelistenplatz 6	1962	48308 Senden helmut.hillringhaus@gmail.com / -
GRÜNE	Brinkkötter, Alois Bernhard Reservelistenplatz 7	1956	48308 Senden brinkkoetter.alois@t-online.de / -
GRÜNE	Scholz, Philipp Johannes Reservelistenplatz 8	1963	48308 Senden philipp.scholz2@freenet.de / -
UWG Senden	Jülich, Andreas Reservelistenplatz 2	1963	48308 Senden a.juelich@uwg-senden.de / -
UWG Senden	Wasmer, Carsten Reservelistenplatz 3	1976	48308 Senden carsten@wasmer-senden.de / -
UWG Senden	Krüskenper, Andreas Reservelistenplatz 4	1973	48308 Senden andreas@tschjornii-productions.eu / -
FDP	Becker, Andreas Reservelistenplatz 1	1973	48308 Senden a.becker@mac.com / -
FDP	Hashemian, Nicole Reservelistenplatz 2	1972	48308 Senden nicole.hashemian@t-online.de / -
FDP	Sparenberg, Bernd Reservelistenplatz 3	1944	48308 Senden bernd-sparenberg@t-online.de / -

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Senden, den 21.09.2020



Gilleßen